

7. Sekundärliteratur

Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Bd. 1. Abhärtung - Kunsterziehung. Hrsg. von Theodor Heller, Friedrich Schiller, ...

Art. "Die Franckeschen Stiftungen".

Heller, Theodor

Leipzig, 1911

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

stützung in einer fallweise festzusetzenden Höhe und auf eine bestimmte Zeit; oder zu säugenden Pflegefrauen oder endlich zu passenden Pflegeeltern, welche die Mutter für die Dauer der Stillzeit mitaufnehmen können. Diese Art der Versorgung ist besonders zu beachten, weil sie den Kindern die natürlichste Nahrung sichert und sie nicht schon im frühesten Lebensalter von den Müttern trennt. Zur künstlichen Ernährung sollen nur ältere Säuglinge abgegeben werden, welche schon früher allmählich entwöhnt worden sind. Die Pflegeeltern müssen ihre Eignung zur Übernahme eines Kostkindes durch behördlich, insbesondere ärztlich bestätigte Zeugnisse nachweisen, nur die besten dürfen 2 bis höchstens 3 Pflegekinder verschiedenen Alters gleichzeitig haben. Sie müssen für jedes Kind ein Pflugschaftsbuch erhalten, in welchem alle für sie wichtigen Bestimmungen sowie die Vorschriften über Ernährung und Pflege der Kinder in einfacher verständlicher Sprache enthalten sind. Die Reise zur Abholung oder Rückstellung eines Kindes, der Arzt, die Heilmittel und das Begräbnis des Kindes müssen für die Pflegeeltern unentgeltlich sein. In gewissen Altersstufen sind die Kinder von der Anstalt wieder mit neuer Wäsche und neuen Kleidern auszustatten, über deren richtige Verwendung Vertrauensmänner in den Pflegeorten wachen. Das Kostgeld muß so bemessen sein, daß damit ein Kind anständig ernährt werden kann, für besonders gute Pflege und Erziehung sind nach gewissen Zeitabschnitten Belohnungen zu geben. Die Außenpflege ist durch Vertrauensleute (Ärzte) regelmäßig zu prüfen und zu überwachen; der Befund ist in den Pflugschaftsbüchern einzutragen. Für Rachitiker, Skrofulose und Tuberkulose und insbesondere für Luetiker, ferner für Krüppel, geistig gering oder gar nicht entwickelte ebenso wie für sittlich verwaorloste Kinder sind besondere Pflegestätten vorzusehen. Die entgeltliche Verpflegung hat sich bis zum vollendeten 14., der sittliche Schutz in der Lehr- und Dienststelle bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu erstrecken. Die Kosten sind aus öffentlichen Mitteln unter weitestgehender Heranziehung der zum Unterhalte mitverpflichteten Angehörigen, insbesondere auch der Kindesväter, zu bestreiten. Den Anstalten müssen die vormundschaftlichen Rechte über die Kinder vorbehalten bleiben.

Ergänzt müssen die Bestimmungen für solche Anstalten durch ein allgemein gülti-

ges Haltekindergesetz sein, welches alle unehelichen unter eine Hauptvormundschaft stellt. Diese muß dafür sorgen, daß jedes bedürftige Kind der Anstalt zugeführt wird und daß ein Kind, das einmal in die Obsorge der Anstalt getreten ist, nicht wieder herausgenommen werde, bevor seine Pflege und Erziehung anderweitig einwandfrei sichergestellt sind. Denn sonst würden diejenigen Kinder, deren Mütter das Stillgeschäft oder deren Väter die Unterhaltsbeiträge lästig empfinden, der Fürsorge der Anstalt nur zu bald entzogen, um bei den bekannten Engelmacherinnen durch den unauffällig herbeigeführten »natürlichen« Tod ihre Erzeuger von der Last ihres Daseins zu befreien.

RIETHER.

Literatur. Dr. Fr. S. HÜGEL: Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas. — Dr. H. REICHER: Die Fürsorge für die verwaorloste Jugend. 2. Teil. — Pflugschaftsschutz und Besserungsanstalten in Österreich; 4. Teil. Literatur. Wien, Manz. — Über Rechtsschutzabteilung s. die Berichte, herausgegeben vom Landesauschuß des Erzherzogtums Österreich unter der Enns.

Flucht s. Entweichungen.

Förderklassen s. Mannheimer System.

Fortbildungsschulen s. Berufsbildung und Mädchenfortbildungsschulen.

Franckesche Stiftungen sind von AUG. HERM. FRANCKE (1663—1727) im Jahre 1695 in Halle a. S. begründet worden, zunächst als Armenschule, der bald die Bürgerschule für Kinder wohlhabender Bürger folgte. Von größter Bedeutung ist die späteren Stiftungen als Vorbild dienende Waisenanstalt geworden, für die 1696 ein eigenes Haus, 1698 ein neues Gebäude errichtet wurde. Für Kinder auswärtiger Familien begründete FRANCKE 1695 das Pädagogium, das 1870 als Schule eingegangen ist; für die Zwecke höherer Bildung eine Lateinische Schule mit einer Pensionsanstalt. Schon 1714 wurden in den FRANCKESchen Stiftungen 1075 Knaben und 700 Mädchen von 108 Lehrern unter FRANCKES Leitung unterrichtet. Neben diesen Schul- und Erziehungsanstalten begründete FRANCKE eine Anzahl anderer Institute, so ein Bibel- und ein Missionsinstitut. Gegenwärtig umfassen die FRANCKESchen Stiftungen I. Unterrichtsanstalten: 1. die Lateinische Hauptschule (Latina) 18 Klassen, 625 Schüler, 2. die Oberrealschule (gegründet 1835) 12 Klassen, 468 Schüler, 3. die höhere Mädchenschule (gegründet 1835) und 4. das Lehrerinnenseminar, in ersterer 10 Klassen, etwa 40 Schülerinnen, in letzterer 3 Klassen und ein Vorkursus, etwa 10 Teilnehmerinnen, 5. die

Vorschule für Latina und Oberrealschule (gegründet 1845) 6 Klassen, etwa 230 Schüler, 6. die Bürgerknabenschule 15 Klassen, etwa 730 Schüler, 7. die Bürgermädchenschule 14 Klassen, etwa 580 Schülerinnen. II. Erziehungsanstalten: 1. die Waisenanstalt, 121 Knaben, 18 Mädchen, 2. die Pensionsanstalt für Schüler der Lateinischen Hauptschule und der Oberrealschule, etwa 230 Zöglinge, 3. das Alumnat des Pädagogiums, mit der gleichen Bestimmung wie die Pensionsanstalt, etwa 70 Zöglinge. III. Erwerbende Anstalten sind 1. die Buchhandlung, 2. die Buchdruckerei und 3. die Apotheke und Medikamentenexpedition. IV. Sonstige mit den Stiftungen verbundene Anstalten sind 1. die VON CANSTEINsche Bibelanstalt und 2. die Ostindische Missionsanstalt (s. oben), 3. das Fräuleinstift und 4. der Stadttingehor. — Bei der letzten Volkszählung hatten die FRANCKESchen Stiftungen 686 Bewohner. Das Areal der Stiftungen innerhalb ihrer Ringmauern betrug 18 ha 40 ar 08 m², der sonstige Grundbesitz (Güter) 7198475 ha.

TH. HELLER.

Literatur. Die FRANCKESchen Stiftungen zu Halle a. S. in ihrer gegenwärtigen Gestalt. 4. Auflage. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. 1907. — Hier auch ein Verzeichnis der Schriften von und über AUGUST HERMANN FRANCKE und die Franckeschen Stiftungen.

Frankreich. (Kinderschutz und Jugendfürsorge in Frankreich.) I. Entwicklung der Kinderfürsorge in Frankreich.

Die Kinderschutzbestrebungen in Frankreich beginnen mit dem 14. Jahrhundert. Die damalige Armenkinderpflege beschränkt sich auf die Fürsorge der Findelkinder. Es wird Todesstrafe über jene Mütter verhängt, welche ihre Schwangerschaft verbergen. Um die Lage der Findelkinder zu verbessern, wird eine Findelanstalt gegründet; diese ist sehr bald in solchem Maße überfüllt, daß man sich veranlaßt sieht, die Aufnahme der Kinder zu erschweren und das Einliefern unbekannter Kinder nach Paris mit Strafen und körperlichen Züchtigungen zu ahnden. Merkwürdigerweise brachten die an den Findelanstalten am meisten interessierten Kreise, d. i. die Landbevölkerung und die untersten Schichten der Stadtbevölkerung, dem Findelkinderwesen sehr wenig Aufmerksamkeit entgegen.

Eine Besserung in der Lage dieser Unglücklichen wurde durch den rühmlichst bekannten Mönch St. VINZENZ DE PAULA herbeigeführt, der dem Findelkinderschutz besondere Aufmerksamkeit entgegenbrachte. Der König Ludwig XIV. förderte

PAULAS Bestrebungen durch eine den *enfants trouvés* — so wurden damals die Findelkinder genannt — bewilligte Unterstützung. Die seit 1663 bestehende Findelanstalt wird dem *Hôpital général* in Paris angegliedert und die Findelpflege selbst einer strengeren Aufsicht unterzogen. Im Jahre 1789 bestehen bereits in Paris drei diesem Zwecke gewidmete Gebäude.

Um den den Findelkindern durch ihre uneheliche Geburt anhaftenden Makel abzuschütteln, beschließt die philanthropische Richtung die Bezeichnung »Findelkinder« durch die Bezeichnung »orphelins« zu ersetzen, an Stelle welchen Namens später die Bezeichnung »*enfants naturels de la patrie*« tritt. Die Gesetzgebung betrachtete den Unterhalt dieser Kinder als eine *Dette sacrée de la nation*.

Mit dem Ende der Revolution sinkt die staatliche Armenkinderpflege. Die Fürsorge für Findelkinder, Waisen, Alte und Gebrechliche fällt jetzt wieder den Hospices zu, die nun nicht mehr privatrechtliche, sondern öffentlich-rechtliche Anstalten sind, die unter staatlicher Aufsicht stehen. Durch die Errichtung der *Dépôts de mendicité* sucht man der Bettelei entgegenzuarbeiten. In diesen *Dépôts* fanden sowohl anständige Arme als auch Lumpen, sowohl Kinder als auch Erwachsene Aufnahme. Unter solchen Umständen konnte der Kinderschutz nicht gedeihen: das Zusammensein der Jugend mit Berufsbettlern konnte auf erstere nur nachteilig wirken.

Erst nach dem Dekret Napoleons (1811) begann ein neues Stadium für die Armenkinderpflege. Den *enfants de la patrie* (Findelkinder [s. d.]) werden je nach ihrer Herkunft verschiedene Bezeichnungen beigelegt. Man unterscheidet sie:

1. in *enfants trouvés* (Kinder, deren Eltern unbekannt sind oder die ausgesetzt wurden),
2. in *enfants abandonnés* (Kinder von bekannten Eltern, welche von diesen später verlassen wurden, ohne daß man gegen dieselben hätte gesetzlich vorgehen können),
3. in *enfants orphelins* (unbemittelte Waisen).

Alle drei Kategorien werden unter der Gesamtbezeichnung *enfants assistés* zusammengefaßt. Zu diesen drei Kategorien kommt noch eine vierte hinzu, die *enfants en dépôt*, nämlich jene Kinder, die vom Hospice *dépositaire* vorübergehend aufgenommen wurden.